

**Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH**  
Hasensprung 1  
42799 Leichlingen

**STELLUNGNAHME  
17/270**

A01

## **8 Punkte zur Entfesselung der Altenhilfe in NRW**

### **1. Rückkehr zu realistischen Anforderungen an die fachliche Qualifikation von Einrichtungsleitungen**

Mit Erlass des MGEPA vom 11. Mai 2017 sind weitreichende zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation von Einrichtungsleitungen ergänzend zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Diese Anforderungen entsprechen nicht der Realität der Qualifikation von geeigneten und zuverlässigen Leitungskräften:

- keine erfahrene Leitungskraft verfügt über die aktuell geforderten Qualifikationen in den unterschiedlichsten Bereichen
- langjährig erfolgreich tätige Leitungskräfte müssen sich nach der aktuellen Regelung nachqualifizieren, um nicht ihre Zulassung zu verlieren (in einem weiteren Schreiben des Ministeriums vom 27.10.17 wird die Rücknahme dieser Regelung bereits angekündigt)

Um Leitungskräfte für Einrichtungen auch zukünftig zu finden, bedarf es der Reduzierung der Anforderungen auf das bisherige Niveau: Die zuständige Behörde bewertet die individuelle fachliche Eignung von Leitungskräften. Alle Beteiligten haben hiermit gute Erfahrungen gemacht. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung von Leitungskräften war und ist mit der bisherigen Regelung gewährleistet.

(§§ 21 Abs. 1 und 4 Abs. 9 WTG sowie § 9 WTG-DVO)

### **2. Ausrichtung der Fachkraft - Besetzung der Einrichtungen wieder an den Bewohneranforderungen**

Mit Erlass des MGEPA vom 12. Mai 2017 sind weitreichende zusätzliche Anforderungen zur Fachkraft-Besetzung in stationären Einrichtungen festgelegt worden. Die Fachkraft-Besetzung ist bereits definiert durch

- eine verbindliche Fachkraftquote
- eine verbindliche Personalbemessung in Abhängigkeit zur Pflege- und Hilfsbedürftigkeit der Bewohner

Zusätzliche statistische Anwesenheitsverpflichtungen aus dem aktuellen Erlass „je Wohnbereich, je Etage“ etc., unabhängig von Bewohnerbedürfnissen, sind im Rahmen der bestehenden

Personalbemessung nicht überall umsetzbar und auch nicht sinnvoll. Diese Regelungen müssen rückgängig gemacht werden.

Die konkrete Anwesenheit von Fachkräften zu den unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten wird von den Einrichtungen anhand der individuellen Pflegeplanungen der Bewohnerinnen und Bewohner geplant und umgesetzt. Alle Beteiligten haben hiermit gute Erfahrungen gemacht, was auch die MDK-Prüfungen belegen.

### **3. Ein Krisenzimmer in Einrichtungen mit Doppelzimmern ist ausreichend**

Nach der jetzt aktuellen Festlegung müssen Einrichtungen je 15 Doppelzimmer ein „Krisenzimmer“ vorhalten. Es handelt sich hierbei um ein nicht zu belegendes Einzelzimmer! Die langjährige Erfahrung der Einrichtungen belegt, dass nur eine äußerst sporadische Nutzung dieses Zimmers erfolgt.

Ein Krisenzimmer je Einrichtung ist ausreichend – die weiteren Krisenzimmer sollten den Bewohnern weiterhin als Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

(§ 8(4) WTG DVO)

### **4. Ein Gesamtnachweis für durchgeführte Instandhaltung und Ersatzbeschaffung schafft Transparenz über Mittelverwendung**

Die Einführung der „virtuellen Konten“ im Bereich der Investitionskosten mit der Differenzierung in „langfristiges Anlagevermögen“ und „sonstiges Anlagevermögen“ ist weder vom Land noch von den Einrichtungen administrierbar! Die Einrichtungen werden zudem von der Landesbehörde aufgefordert, kostenpflichtige Testate als Ersatzvornahme der Prüfung des Landes durch eigene Wirtschaftsprüfer zu erlangen.

Transparenz über die Mittelverwendung ist gegeben, wenn statt der aufwendigen Differenzierung ein Gesamtnachweis über die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung geführt wird. Auf ein Testat der Wirtschaftsprüfer sollte grundsätzlich verzichtet werden.

(§§ 4(5) und 6(3) APG DVO)

### **5. Digitalisierung vernünftig planen und wertschöpfend umsetzen**

Der eingeführte elektronische *pfad.wtg*, ebenso wie der eingeführte *pfad.invest* entpuppen sich als Datenfriedhöfe ohne jeglichen wertschöpfenden Nutzen für Administration und Einrichtungen. Dateneingaben durch Einrichtungen sind teilweise nicht möglich, eingegebene Daten werden in Landesbehörden teilweise wieder händisch in Excel-Listen eingetragen zur Weiterverarbeitung, die sehr verzögert erfolgt.

Eine Rückkehr zur „analogen“ Administration ist aus diesem Grunde ein Schritt nach vorn und hilft allen Seiten, bis eine vernünftige und funktionierende Digitalisierung durch das Land erfolgen kann.

(§34 APG DVO)

### **6. Benachteiligung des Mietmodells abschaffen – Vertrauensschutz für die Beteiligten**

Die aktuellen Regelungen zur Investitionskosten-Refinanzierung führen bei Mietmodellen dazu, dass die vertragliche vereinbarte Miete mittelfristig nicht mehr erwirtschaftet und gezahlt werden kann. Zur Vermeidung von Insolvenzen auch mit Folgen für die betreuten Bewohner muss die strukturelle Benachteiligung des Mietmodells wieder abgeschafft werden. (§8 Abs. 9 APG DVO)

## **7. Übergangsregelungen bei verzögerter Baufertigstellung nach Mitte 2018**

Viele Träger, die derzeit in der baulichen Anpassung für die neuen Rahmenbedingungen ab 2018 stehen, werden diese Maßnahmen nicht bis Mitte 2018 (vollständig) abgeschlossen haben. Erst Mitte 2014 wurden vom Land die Refinanzierungsbedingungen als Grundlage für die Investitionen festgelegt, zusätzlich führt die sehr gute Konjunktur zu zeitlichen Verzögerungen, da Baufirmen „volle Auftragsbücher“ haben.

Umbauten sind mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken für Träger verbunden, die nicht noch weiter verschärft werden dürfen. Für diese Einrichtungen müssen individuelle Übergangslösungen möglich sein, die nicht zu (temporären) Belegungsreduzierungen führen, weil z. B. Einzelzimmer-Quoten oder Badezimmer-Vorgaben Mitte 2018 noch nicht erfüllt sind, aber absehbar erfüllt werden.

(§ 47 (3) WTG)

## **8. Einheitliche Bewertung der Modernisierung von Einrichtungen mit einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren**

Die aktuellen Modernisierungsmaßnahmen werden vom Land kategorisiert in einen „gesetzlich zwingenden Anteil“ und einen „wünschenswerten Anteil“ – dies jedoch teilweise erst nach Baubeginn und bereits vorliegender Abstimmungsbescheinigung! So kann bei einer Modernisierung, die eine bessere Quote als 80% Plätze in Einzelzimmern ergibt, der über 80% liegende Anteil als „wünschenswert“ angesehen werden.

Der gesetzlich zwingende Anteil wird mit einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren belegt, der wünschenswerte Anteil mit 50 Jahren, schlimmstenfalls sogar gar nicht anerkannt! Der wirtschaftliche und werterhaltende Umgang mit einer Immobilie wird so erheblich erschwert bzw. verunmöglicht.

Eine einheitliche Bewertung der Modernisierung von Pflegeeinrichtung mit einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren ist unabdingbar.

(§ 3 APG DVO)

15. November 2017

---

*Eine Initiative von Trägern diakonischer Arbeit in NRW zur Information von Politikerinnen und Politikern im Themenbereich der Altenpflege. Weitere Informationen:*

- Rheinische Gesellschaft für Innere Mission und Hilfswerk GmbH, Hasensprung 1, 42799 Leichlingen  
Martin Sartorius           Tel: 02175-8880-0           [Mail: sartorius@rg-diakonie.de](mailto:sartorius@rg-diakonie.de)
- Ev. Christopheruswerk e.V., Bonhoeffer Str. 6, 47138 Duisburg  
Ulrich Christofczik       Tel: 0203-41010 04       [Mail: ulrich.christofczik@dwdu.de](mailto:ulrich.christofczik@dwdu.de)
- Diakonie Michaelshoven e.V., Sürther Str. 169, 50999 Köln  
Peter Jaspert               Tel: 0221-3599 8410       [Mail: p.jaspert@diakonie-michaelshoven.de](mailto:p.jaspert@diakonie-michaelshoven.de)
- Ev. Johanneswerk e.V., Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld  
Dr. Bodo de Vries         Tel: 0521-801-2590       [Mail: bodo.de-vries@johanneswerk.de](mailto:bodo.de-vries@johanneswerk.de)